

Leistungsbeschreibung

Beförderung von behinderten Schüler/-innen auf Schulwegen, Unterrichtsfahrten sowie Sonderfahrten

1. Allgemeiner Teil

Die Stadt Leipzig beabsichtigt die Beförderung von behinderten Schüler/-innen im Schülerspezialverkehr ab dem Schuljahr 2026/2027 neu zu vergeben.

Die Leistung umfasst Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück, die Beförderung auf Unterrichtswegen sowie Exkursions- und Wanderfahrten. Befördert werden geistig, körperlich, seelisch bzw. mehrfachbehinderte Schüler/-innen im Alter von 6 – 18 Jahren.

Das Schuljahr beginnt und endet entsprechend den Bekanntmachungen zu den Ferienregelungen durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

2. Rechtsgrundlagen und weitere Regelungen

Die Beförderung erfordert die Einhaltung aller aktuell geltenden Rechtsgrundlagen, Regelungen und Vorschriften für die Beförderung von Schüler/-innen im Schülerspezialverkehr. Maßgebliche Rechtsgrundlagen, Regelungen und Vorschriften sind u.a.:

- Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG)
- Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Leipzig in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, des Innern und für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern (Amtsblatt des sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 16 vom 22. Oktober 1992)
- Leipziger Leitfaden für Kinderschutz (Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Leipzig) sowie weitere gesetzliche Grundlagen gemäß beigefügter „Eigenerklärung Kinderschutz“
- Handlungsleitfaden Vorfälle SSV des Amts für Schule
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz (FreistellungsVO)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden
- Elternvertrag zur Schülerbeförderung
- GUV-SI 8046 – Verkehrssicherheit (Bundesverband der Unfallkassen)
- DIN 75078 Teil 1 (Behindertentransportkraftwagen)
- DIN 75078 Teil 2 (Behindertentransportkraftwagen/Rückhaltesysteme)
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) *

*) Das Gesetz bindet nur die Verwaltung und somit nicht externe Dienstleister. Die Stadt Leipzig fördert die Ziele des Gesetzes jedoch in Ausschreibungen, siehe unter 5. „Anforderungen an die Fahrzeuge...“.

3. Losaufteilung

Die ausgeschriebene Leistung wird in 16 Losen vergeben.

Zurzeit (Stand: November 2024) umfasst die Leistung die Beförderung von 998 Schüler/-innen auf Schulwegen, 500 Schüler/-innen auf Unterrichtswegen und die Durchführung von ca. 30 Sonderfahrten. Die Basis der Postleitzahlenbereiche ist der Wohnsitz der Schüler.

Los 1 – 14 umfassen die Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück aufgeteilt nach Beförderungsgebieten.

Los 15 umfasst generell die Fahrten von der Schule zur Schwimmhalle und zurück (Unterrichtswege) sowie nach Bedarf Fahrten zu Behindertenwerkstätten (Pflichtpraktika).

Los 16 umfasst eintägige Unterrichtswegefahrten zu lehrplangebundenen Angeboten (Sonderfahrten).

Die Lose werden wie folgt abgegrenzt:

Los-Nr.	Los	dazugehörige Postleitzahlen	Anzahl Schüler	Besonderheiten
1	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Nordwest und teilweise Nord der Stadt Leipzig insbesondere mit den Stadtteilen Lützschena-Stahmeln, Lindenthal, Wahren, Möckern und Wiederitzsch sowie der umliegenden Gemeinde Schkeuditz	04158 04159 04435	66	10 x Beförderung im Rollstuhl 7 x Mitnahme Rollstuhl 2 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 9 x Anfallsleiden 22 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 1 x Einzelbeförderung
2	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Nord der Stadt Leipzig, mit den Stadtteilen Gohlis-Nord, Gohlis-Mitte, Gohlis-Süd und Eutritzsch	04157 04155 04129	57	9 x Beförderung im Rollstuhl 2 x Mitnahme Rollstuhl 2 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 6 x Anfallsleiden 20 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 2 x Mitnahme med. Begleitperson 1 x Einzelbeförderung
3	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Nordost I und teilweise Nord der Stadt Leipzig, mit den Stadtteilen Mockau-Süd, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig, Seehausen und der umliegenden Gemeinde Taucha	04349 04356 04357 04425	69	4 x Beförderung im Rollstuhl 1 x Mitnahme Rollstuhl 2 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 10 x Anfallsleiden 13 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 1 x Einzelbeförderung

4	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Altwest der Stadt Leipzig, mit den Stadtteilen Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen-Rückmarsdorf, Leutzsch, Neulindenau, Alt-lindenau und Lindenau	04177 04178 04179	107	12 x Beförderung im Rollstuhl 3 x Mitnahme Rollstuhl 1 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 17 x Anfallsleiden 27 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 2 x Einzelbeförderung
5	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet West der Stadt Leipzig, mit den Stadtteilen Miltiz, Schönau, Lausen-Grünau, Grünau-Nord, Grünau-Mitte, Grünau-Siedlung, Grünau-Ost und der umliegenden Gemeinde Markranstädt	04205 04207 04209 04420	129	13 x Beförderung im Rollstuhl 3 x Mitnahme Rollstuhl 3 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 21 x Anfallsleiden 40 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 7 x Mitnahme med. Begleitperson
6	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Südwest der Stadt Leipzig, insbesondere mit den Stadtteilen Hartmannsdorf-Knautnaundorf, Knautkleeberg-Knauthain, Großzschocher, Kleinzschocher, Plagwitz, Schleußig	04229 04249	50	1 x Beförderung im Rollstuhl 4 x Mitnahme Rollstuhl 9 x Anfallsleiden 20 x Besonderheiten (z.B. Autismus)
7	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Mitte und teilweise Südost der Stadt Leipzig, insbesondere mit den Stadtteilen Zentrum-Nordwest, Zentrum-Nord, Zentrum-Ost, Zentrum-Südost, Reudnitz-Thonberg, Zentrum, Zentrum-Süd und Zentrum-West	04103 04105 04107 04109 04317	81	3 x Beförderung im Rollstuhl 7 x Mitnahme Rollstuhl 4 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 8 x Anfallsleiden 24 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 1 x Mitnahme med. Begleitperson 3 x Einzelbeförderung

8	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsbereich Süd der Stadt Leipzig, insbesondere mit den Stadtteilen Connewitz, Dölitz-Dösen, Lößnig, Marienbrunn, Südvorstadt sowie der umliegenden Gemeinde Markkleeberg	04275 04277 04279 04416	79	7 x Beförderung im Rollstuhl 8 x Mitnahme Rollstuhl 2 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 9 x Anfallsleiden 26 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 2 x Mitnahme med. Begleitperson 2 x Einzelbeförderung
9	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsbereich Südost der Stadt Leipzig, insbesondere mit den Stadtteilen Liebertwolkwitz, Holzhausen, Meusdorf, Probstheida, Stötteritz sowie den umliegenden Gemeinden in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen	04288 04289 04299 04463 04683 04668 04769 04779 04821 04824 04828	71	7 x Beförderung im Rollstuhl 1 x Mitnahme Rollstuhl 1 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 10 x Anfallsleiden 17 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 1 x Einzelbeförderung
10	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsbereich Ost I der Stadt Leipzig, insbesondere mit den Stadtteilen Neustadt-Neuschönefeld, Volkmarisdorf, Anger-Crottendorf und Sellerhausen-Stünz	04315 04318	95	8 x Beförderung im Rollstuhl 4 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 9 x Anfallsleiden 26 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 1 x Mitnahme med. Begleitperson
11	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsbereich Ost II der Stadt Leipzig, insbesondere mit den Stadtteilen Mölkau, Baalsdorf, Althen-Kleinpöna, Engelsdorf, Paunsdorf, Heiterblick sowie den umliegenden Gemeinden in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen	04316 04319 04328 04329 04451 04758 04774 04808 04827	81	1 x Beförderung im Rollstuhl 6 x Mitnahme Rollstuhl 2 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 7 x Anfallsleiden 19 x Besonderheiten (z.B. Autismus)

12	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet Nordost II der Stadt Leipzig, mit den Stadtteilen Schönefeld-Abnaundorf und Schönefeld-Ost	04347	58	3 x Beförderung im Rollstuhl 1 x Mitnahme Rollstuhl 1 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 2 x Anfallsleiden 16 x Besonderheiten (z.B. Autismus)
13	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet umliegende Gemeinden im Landkreis Nord-sachsen	04509 04519 04838 04849 04860 04862 04874 04886 04889	27	3 x Mitnahme Rollstuhl 1 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 1 x Anfallsleiden 5 x Besonderheiten (z.B. Autismus) 1 x Mitnahme med. Begleitperson 1 x Einzelbeförderung
14	Fahrten vom Wohnsitz zur Schule und zurück im Beförderungsgebiet umliegende Gemeinden im Landkreis Leipzig	04442 04523 04539 04552 04564 04567 04571 04575 04579 04651 04654 04680	28	2 x Mitnahme Rollstuhl 2 x Mitnahme Gehhilfe/Rollator 3 x Besonderheiten (z.B. Autismus)
15	Fahrten von der Schule zur Schwimmhalle und zurück (Unterrichtsfahrten) ca. 60 Fahrten/Rundläufe (Hin-u. Rückfahrten) pro Woche		500	34 x Beförderung im Rollstuhl
16	Sonderfahrten für Schüler/-innen der Förderschulen für Körperbehinderte und geistig Behinderte			Exkursions- u. Wanderfahrten: Es bestehen besondere Ansprüche an die Transportfahrzeuge, da hier Hilfsmittel (Rollstühle, Rollatoren u.a.) sowie größere Mengen an Gepäck (Medikamente, Inkontinenzmaterialien u.a.) zu befördern sind.

Erläuterungen der Besonderheiten:

Es ist zu beachten, dass auf einen Schüler oder eine Schülerin auch mehrere Besonderheiten zutreffen können.

- Einzelbeförderung: Der Schüler oder die Schülerin müssen einzeln zur Schule befördert werden. Eine Beförderung mit anderen Schülern oder Schülerinnen ist nicht möglich
- Beförderung im Rollstuhl: Der Schüler bzw. die Schülerin sind im E-Rollstuhl oder Rollstuhl zu befördern.
- Mitnahme eines Rollators: Der Rollator des Schülers/der Schülerin muss transportiert werden.
- Mitnahme eines Rollstuhls: Der E-Rollstuhl/Rollstuhl des Schülers/der Schülerin muss transportiert werden.
- Mitnahme einer notwendigen Begleitperson: Erfordern die Besonderheiten eines/-r Schüler/-in die Mitnahme einer Begleitperson, z.B. aus medizinischen Gründen so ist für die Begleitperson ein Platz erforderlich.
- Beförderung Spezialsitz-/Fixierweste: Die Beförderung erfolgt im Spezialsitz bzw. der Spezialsitz ist zu transportieren. Der Spezialsitz/Fixierweste ist vom Personensorgeberechtigten zu stellen.
- Anfallsleiden: Der Schüler oder die Schülerin leiden z. B. an epileptischen Anfällen. Bei Anfällen ist der Notarzt zu informieren.
- Autismus: Schüler benötigen besonderen Umgang (z. B. Reizüberflutung und Körperkontakt vermeiden)
- Sonstiges: Darunter sind u. a. folgende Aspekte zu verstehen: Weglauftendenz, Allergien, Kleptomanie, Geräuschempfindlichkeit, Schüler spricht nicht, Bluter, Übelkeit beim Autofahren, Sprachbarrieren, aggressives Verhalten

Sollten sich für die Beförderung noch weitere zusätzliche Besonderheiten auf Grund der Behinderung des Schülers/ der Schülerin ergeben, so ist dies im Einzelfall mit dem Amt für Schule abzustimmen.

4. Losvorbehalt/Losvergabe

Die Angaben zum Losvorbehalt bzw. zur Losvergabe sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

5. Anforderungen an die Fahrzeuge und Erläuterung der Bewertungsmethode

Umweltzone und Mindeststandards:

Alle Fahrzeuge, die für die Beförderungsleistung im Stadtgebiet Leipzig eingesetzt werden, müssen mit einer grünen Umweltplakette ausgestattet sein. Es sind ausschließlich Fahrzeuge mit einer Emissionsklasse von mindestens Euro-Norm 6 zu verwenden.

Sicherheit und Regelungen für Fahrzeuge mit mehr als 6 Sitzplätzen:

Fahrzeuge mit mehr als 6 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz) müssen die Anforderungen der BOKraft (§ 1 Abs. 2) erfüllen. Dies umfasst insbesondere sicherheitstechnische und betriebliche Vorgaben, die für den öffentlichen Personenverkehr gelten.

Einsatz von sauberen und/oder emissionsfreien Fahrzeugen:

Gemäß den Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) gelten für die Fahrzeugkategorien M1, N1, M2 und M3 unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der **Mindestquote sauberer und/oder emissionsfreier Fahrzeuge**. Diese sind wie folgt:

- **M1** (bis 8 Personen, max. 3,5 t) – Mindestquote: **38,5 %**
- **N1** (bis 3,5 t Nutzlast, Kleinbusse/Transporter) – Mindestquote: **38,5 %**
- **M2** (mehr als 8 Personen, bis 5 t) – Mindestquote: **38,5 %**
- **M3** (mehr als 8 Personen, über 5 t – z. B. Busse, Lose 15 & 16 – Mindestquote: **45 %**

Für die **Lose 1 bis 14** (Fahrzeugklassen **M1, N1, M2**) ist ein Anteil von **mindestens 38,5 %** an sauberen und/oder emissionsfreien Fahrzeugen im Sinne des § 2 SaubFahrzeugBeschG zu erzielen.

Kommen bei diesen Losen zum Beispiel 5 Fahrzeuge insgesamt zum Einsatz, müssen mindestens 2 davon (= 40 %), die entsprechenden alternativen (sauberen bzw. emissionsfreien) Antriebe vorweisen, um diese Anforderung zu erfüllen.

Für die **Lose 15 und 16** (Fahrzeugklasse **M3**) beträgt die gesetzlich vorgesehene **Mindestquote 45 %**.

Werden bei diesen Losen zum Beispiel 4 Busse insgesamt eingesetzt, müssen mindestens 2 davon (= 50 %) die entsprechenden alternativen (sauberen bzw. emissionsfreien) Antriebe vorweisen), um diese Anforderung zu erfüllen.

Hinweis:

Der Begriff „Mindestquote“ bezieht sich auf die im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz festgelegten o.g. Mindestanteile. Das Gesetz bindet die öffentliche Verwaltung, nicht unmittelbar die Bieter. Da die Stadt Leipzig die Ziele des Gesetzes im Rahmen dieser Ausschreibung fördert, wird der festgelegte Mindestanteil als gesetzlich vorgesehene Zielquote verstanden und ausschließlich zur Punktevergabe im Kriterium „Umweltfreundlichkeit der Fahrzeuge“ herangezogen (siehe unten); eine Unterschreitung führt nicht zum Ausschluss, sondern zu 0 Punkten in diesem Kriterium. Um mindestens die Grundpunktzahl des Kriteriums zu erzielen, ist demnach das Erreichen der o.g. Mindestquoten erforderlich.

Der tatsächliche Anteil der sauberen und/oder emissionsfreien Fahrzeugen ist in der Anlage „Erklärung Fahrzeuge“ aufzuführen.

Wertung:

Der Anteil sauberer und/oder emissionsfreier Fahrzeuge fließt mit **30 % Gewichtung** in die Angebotswertung ein (siehe unten).

Bieter, die über den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil (siehe oben) hinausgehen, erhalten **Zusatzpunkte** (siehe Anlage „Bewertungsmatrix“). Angebote mit höheren Anteilen erzielen entsprechend mehr Umweltpunkte und können in der Gesamtwertung - insbesondere bei Preisgleichheit - den Ausschlag zugunsten einer besseren Platzierung geben.

Erläuterung der Wertungskriterien, Gewichtungen und Punktevergaben:

Die Wertung der Angebote erfolgt generell anhand folgender Kriterien und Gewichtungen:

- **70 % Preis** (max. 70 Wertungspunkte):
 - Der niedrigste Angebotspreis erhält die volle Punktzahl von 70 Punkten.
 - Für höhere Preise wird die Punktzahl proportional zur Abweichung vom niedrigsten Angebot reduziert.
- **30 % Umweltfreundlichkeit der Fahrzeuge** (max. 30 Wertungspunkte):

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Anteils sauberer und/oder emissionsfreier Fahrzeuge gemäß § 2 SaubFahrzeugBeschG, bezogen auf den insgesamt eingesetzten Fuhrpark. Dabei gilt:

Für das Erreichen der gesetzlichen Mindestanforderung

- **38,5 %** bei den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 (Lose 1 bis 14),
 - **45 %** bei der Fahrzeugklasse M3 (Lose 15 und 16),
- werden **15 Punkte (Grundpunktzahl)** vergeben.

Für jeden vollen Prozentpunkt, der über der jeweiligen Mindestquote liegt, wird **1 Zusatzpunkt** vergeben – bis zu einem Maximum von **15 Zusatzpunkten**.

Die maximale erreichbare Punktzahl in diesem Kriterium beträgt somit **30 Punkte** (siehe auch folgende Erläuterung).

Erläuterung Punktevergabe für das Kriterium „Umweltfreundlichkeit der Fahrzeuge“:

- **Grundpunktzahl (15 Punkte):**
 - Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestquote an sauberen und/oder emissionsfreien Fahrzeugen gemäß § 2 SaubFahrzeugBeschG gilt als erfüllt, wenn
 - bei den Fahrzeugkategorien M1, M2, N1 (Lose 1–14) mindestens **38,5 %**,
 - bei der Fahrzeugkategorie M3 (Lose 15 und 16) mindestens **45 %**des eingesetzten Fuhrparks diesen Anforderungen entsprechen.

In diesem Fall werden **15 Punkte (Grundpunktzahl)** vergeben.
- **Zusätzliche Punkte (max. 15 Zusatzpunkte):**
 - Für jeden vollen Prozentpunkt, mit dem die gesetzliche Mindestquote überschritten wird, erhält der Bieter **1 Zusatzpunkt**.
 - Maximal können **15 Zusatzpunkte** (bei +15 % über der jeweiligen gesetzlichen Quote) erreicht werden.
 - **Beispiel 1 (Los 4 - Fahrzeugkategorie M2):**

Ein Bieter setzt 50 % saubere/emissionsfreie Fahrzeuge ein.
→ $50 \% - 38,5 \% = 11,5 \%$ über dem Mindestwert
→ Der Bieter erhält 11 Zusatzpunkte.
→ Insgesamt: $15 + 11 = \mathbf{26 \text{ Punkte}}$ für Umweltfreundlichkeit.
 - **Beispiel 2 (Los 15 – Fahrzeugkategorie M3):**

Ein Bieter setzt 63 % saubere/emissionsfreie Fahrzeuge ein.
→ $63 \% - 45 \% = 18 \%$ über dem Mindestwert (begrenzt auf 15 Punkte)
→ Der Bieter erhält 15 Zusatzpunkte.
→ Insgesamt: $15 + 15 = \mathbf{30 \text{ Punkte}}$ (maximal erreichbar).

Übersicht und Nachweis des Fahrzeugbestands:

Die Bieter müssen eine vollständige Übersicht des zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe tatsächlich vorhandenen Fahrzeugbestands einschließlich technischer Ausrüstung den Angebotsunterlagen beifügen. Diese Übersicht muss folgende Informationen enthalten:

- Fahrzeugtyp, Baujahr und Emissionsklasse,
- Antriebsart (z. B. Diesel, Elektro, Hybrid, Wasserstoff),
- Anzahl der Fahrzeuge, die den Mindestanforderungen (Euro-Norm 6, grüne Plakette, saubere/emissionsfreie Fahrzeuge) entsprechen,
- bei noch nicht am Einsatzort befindlichen, aber bereits vertraglich gesicherten Fahrzeugen: Art des Fahrzeugs und Nachweis der vertraglichen Sicherung (z. B. Kauf-/Leasingvertrag, Finanzierungszusage mit Liefertermin, Bankbürgschaft).

Wichtiger Hinweis: Fahrzeuge, deren Besitz oder verbindliche Sicherung zum Angebotszeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, werden bei der Eignungsprüfung nicht berücksichtigt. Die statistische Meldung gemäß SaubFahrzeugBeschG, die seitens der Vergabestelle vorgenommen werden muss, erfolgt ausschließlich auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich vorhandenen Fahrzeuge.

Bitte nutzen Sie für die Übersicht und die o. g. Erklärungen ausschließlich das den Vergabeunterlagen beigefügte Formblatt „**Erklärung Fahrzeuge**“. Sofern der vorgesehene Platz für die Angaben nicht ausreicht, können diese in einer gesonderten formlosen Anlage fortgeführt werden.

Barrierefreiheit und technische Anforderungen für den Sonderbedarf:

Die Bieter müssen, soweit erforderlich, Fahrzeuge bereitstellen, die eine Beförderung von Rollstuhlfahrern nach DIN 75078 oder gleichwertig ermöglichen. Darüber hinaus sind im Bedarfsfall folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Transport von kleinwüchsigen Kindern: Fahrzeuge müssen Sitzmöglichkeiten mit mobilen Sitzerrhöhungen bieten.
- Mitnahme von Rollstühlen: Fahrzeuge müssen ausreichend Stauraum für Rollstühle bereitstellen.
- Ausstattung für Rollstuhlfahrer: Bei Bedarf sind Fahrzeuge mit einem Kraftknotensystem und geeigneten Sitzerrhöhungen auszurüsten.

Technische Ausrüstung der Fahrzeuge:

Die Fahrzeuge müssen über folgende technische Ausstattung verfügen:

- Einstiegshilfen: Niederflureinstieg und Haltestange für körperbehinderte Personen, die eigenständig laufen können.
- Rampen/Hebebühnen (sofern erforderlich und für die betreffende Fahrzeugkategorie möglich): Für den Einstieg von Rollstuhlfahrern.
- Sitzplätze mit Kopfstützen: Mindestens hochfeste Bestuhlung sowie Sicherheitsgurte (Dreipunktgurte).
- Bodenschienen: Zur sicheren Befestigung von Rollstühlen.
- Stauraum: Für Faltrollstühle und andere schädigungsspezifische Fortbewegungsmittel (z. B. Dreiräder, Duschrollstühle) – insbesondere für die Lose 15 und 16.

Allgemeine Anforderungen an den Zustand der Fahrzeuge:

Die Fahrzeuge müssen:

- Nichtraucherfahrzeuge sein,
- sich in einem verkehrssicheren, sauberen und dem Beförderungszweck entsprechenden Zustand befinden,
- zugelassen sein und eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Kennzeichnung aufweisen (z. B. „Schülerbeförderung“ oder „Behindertentransport“).

Optimierung der Fahrzeugwahl:

Die Wahl der Fahrzeuggrößen ist im Sinne einer Gruppenbeförderung zu optimieren. Für Einzelbeförderungen ist je nach Beförderungsumständen das kostengünstigste Fahrzeug einzusetzen.

6. Anforderungen an die Fahrer/-innen bzw. Begleitpersonen des Unternehmens

Das für die Beförderung eingesetzte Personal befindet sich grundsätzlich in einem festen Arbeitsverhältnis beim Auftragnehmer. Die Fahrer/-innen und Begleitpersonen müssen empathisch, zuverlässig sowie geeignet und geschult für den Umgang mit der besonders schutzbedürftigen Personengruppe von behinderten Schülerinnen und Schülern sein. Erforderlich sind die Fähigkeit zu wertschätzender, angemessener Kommunikation mit den Beförderten und den Eltern, ein reflektierter, professioneller Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Schüler/-innen und Schülern und Sensibilität zu Fragen des Kinderschutzes. Die eingesetzten Fahrer/-innen müssen einen gültigen Führerschein besitzen und mindestens über eine dreijährige Fahrpraxis verfügen.

Sowohl das eingesetzte Fahrpersonal als auch die Begleitpersonen müssen über ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag verfügen. Dieses darf zum Zeitpunkt des Auftragsbeginns nicht älter als 3 Monate sein.

Sollte die Vertragslaufzeit über die maximal vorgesehenen 4 Jahre hinausgehen, ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren ein erneuertes erweitertes Führungszeugnis unaufgefordert vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit stets ein gültiges erweitertes Führungszeugnis für alle eingesetzten Personen vorliegt.

Die Anforderungen zum erweiterten Führungszeugnis stehen im Zusammenhang mit den Kinderschutzstandards der Stadt Leipzig und ergänzen die vertraglich festgelegten Pflichten gemäß der beigefügten ‚Eigenerklärung Kinderschutz‘.

Das eingesetzte Personal des Fahrdienstes muss sich jederzeit durch einen Dienstausweis oder einen anderen Legitimierungsnachweis ausweisen können. Zusätzlich müssen die eingesetzten Fahrer/-innen und Begleitpersonen stets telefonisch für den Fahrdienst erreichbar sein.

Auf Anforderung durch den Auftraggeber sind die Fahrzeuge mit einer zusätzlichen Begleitperson des Fahrdienstes zu besetzen. Diese muss ab einer Besetzung von 6 Personen grundsätzlich geplant werden und ist des Weiteren notwendig, wenn von einem Fahrgast eine konkrete Gefahr ausgeht oder das Krankheits-/Störungsbild eines Schülers/ einer Schülerin dies erfordert.

Das eingesetzte Personal (Fahrer/-innen und Begleitpersonen) muss nachweislich regelmäßig mindestens einmal im Jahr geschult werden. Betriebsinterne Schulungen werden anerkannt.

Diese Schulungen sollen sich u. a. um sicherheitsrelevante Aspekte wie z. B. Umgang mit Hilfsmitteln (Rollstuhl, Gehhilfe, Speziafsitz, Fixierweste, Gurtschlösser etc.), um besondere Arten von Behinderungen (Epilepsie, Autismus etc.), die erste medizinische Hilfe und zum Datenschutz (siehe Punkt 14.) beziehen. Weiterhin müssen die Schulungen grundlegende Aspekte des Kinderschutzes sowie der Prävention von Kindeswohlgefährdung (insbesondere Schutz vor körperlicher, psychischer, sexualisierter und verbaler Gewalt), die Inhalte der Selbstverpflichtung („Eigenerklärung Kinderschutz“) und den Handlungsleitfaden bei Vorfällen umfassen. Durch den Auftraggeber wird jährlich eine zentrale Schulung und Schulungsmaterial für das Leitungspersonal der Fahrdienste angeboten. Ein entsprechender Nachweis über eine Teilnahme der Fahrer/-innen und Begleitpersonen, die Schüler/-innen und Schüler im Auftrag des Amtes für Schule vom Wohnort zur Schule und zurückbefördert haben, ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres dem Amt für Schule vorzulegen.

Für das zum Einsatz kommende Fahrer- und Begleitpersonal sind nach Zuschlagserteilung spätestens 2 Wochen vor Leistungsbeginn folgende Unterlagen einzureichen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kopie der Fahrerlaubnis (nur Fahrer/-innen)
- Aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (beim Auftragsbeginn nicht älter als 3 Monate)

Der Bieter hat im Angebot zu erklären, dass für die Leistungserbringung (einschließlich im Vertretungsfall) ausreichend Personal eingesetzt wird, welches die o. g. Voraussetzungen erfüllt. Ein häufiger Wechsel des eingesetzten Personals ist zu vermeiden. Im laufenden Leistungszeitraum sind die geforderten Unterlagen in eigener Verantwortung des Auftragnehmers für das eingesetzte Personal zu aktualisieren und dem Auftraggeber zu vorzulegen.

Für die Erklärung ist das in den Vergabeunterlagen beigefügte Formblatt „Erklärung Personal“ zu verwenden.

7. Fahrzeiten

Das Abholen der Schüler/-innen am Wohnsitz und an der Schule erfolgt nach den schülerspezifischen Ankunfts- und Abfahrtszeiten.

Die Touren sind ohne Unterbrechungen, Zwischenaufenthalte und Fahrzeugwechsel zu planen. Zu- bzw. Ausstiege von Fahrteilnehmern sind keine Unterbrechungen.

Von den Auftragnehmern wird erwartet, dass die Tourenpläne unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen so effektiv und optimal wie möglich geplant werden. Dabei müssen die Tourenpläne die kostengünstigste und sicherste Verbindung zwischen den einzelnen Stationen enthalten.

Detaillierte Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz bzw. an der Schule sind in den Tourenplänen nachzuweisen.

Die Tourenplanung ist so zu gestalten, dass die Beförderungszeit im Fahrzeug unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen und störungsbedingten Besonderheiten der Schüler/-innen erfolgt.

8. Tourenpläne

Bis zum Ende der vorletzten Sommerferienwoche vor Beginn des neuen Schuljahres erhalten die bezuschlagten Unternehmen die aktuellen Schülerlisten einschließlich Anschriften für die Tourenplanung. Die Routen- und Tourenpläne sind Bestandteil des Vertrages und sind vor Schuljahresbeginn und bei Änderungen neu zu erstellen und einzureichen. Beförderungszu- und -abgänge innerhalb eines Schuljahres sind zu berücksichtigen und sollten innerhalb von 5 Arbeitstagen in die Tourenpläne eingeordnet werden.

Die schultäglichen Ankunfts- und Abfahrtszeiten sind grundsätzlich vom Bieter in Eigendisposition entsprechend den schülerspezifischen Ankunfts- und Abfahrtszeiten an der Schule verbindlich festzulegen. Die Wahl der Fahrzeuggrößen ist auf Basis einer Gruppenbeförderung vom Bieter zu optimieren und kann für die Hin- und Rückfahrt unterschiedlich sein.

Für das Los 16 ist vor Reisebeginn dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein entsprechender Tourenplan vorzulegen, der die kostengünstigste und sicherste Verbindung beinhalten soll. Der Tourenplan muss Zwischenaufenthalte und geplante Pausen enthalten und wird durch das Amt für Schule geprüft. Die Lenk- und Ruhezeiten sind vom Arbeitnehmer zu gewährleisten. Die Abfahrtszeiten an der Schule sowie vom Ausflugsort sind vom Bieter in Abstimmung mit der Schule festzulegen. Hin- und Rückfahrten liegen an Schultagen zwischen 7:00 und 15:00 Uhr.

9. Umgang mit Änderungen der Zieladresse, Fahrtabmeldungen, Krankheit u. ä.

Bestandteil dieser Ausschreibung ist die Beförderungsleistung vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Grundsätzlich sind Änderungen mit dem Auftraggeber, dem Amt für Schule abzustimmen. Änderungen durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schulen erfolgen nur direkt mit dem Fahrdienst im Falle von z. B. Krankheit oder Selbstabholung.

Es werden nur Fahrteilnehmer des Auftraggebers befördert.

Veränderungsmeldungen im laufenden Schuljahr, z. B. neue bzw. entfallende Fahrteilnehmer, Änderung der Adresse oder Schulwechsel, werden dem Auftragnehmer bis ca. 14 Tage vor dem Änderungstermin ausschließlich durch den Auftraggeber bekannt gegeben. Im Ausnahmefall ist eine kurzfristigere Änderung möglich. Die Meldung erfolgt in Schriftform bzw. - sofern per E-Mail - in Textform.

Wird eine Wohnung zwei Tage umsonst angefahren, entfällt die weitere Beförderungsverpflichtung und der Auftraggeber ist umgehend zu informieren. Über das weitere Verfahren wird im Einzelfall entschieden.

10. Verantwortlichkeiten für Übergabe der Kinder, Umgang mit Unpünktlichkeit

Die Sorgeberechtigten sind über ihre An-/Abmeldepflichten zu informieren, auch wiederholt.

Für die Übergabe bzw. Übernahme der Schüler/innen an der Wohnanschrift sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie haben an jedem Beförderungstag dafür zu sorgen, dass

der Schüler bzw. die Schülerin am vereinbarten Zeitpunkt vor Ort laut Tourenplan einsteigsbereit ist. Ein mehrmaliges Anfahren ist nicht möglich. Wird das Wohnhaus nach dem Klingeln nicht geöffnet, setzt das Fahrzeug die Fahrt fort.

Die Beförderungspflicht ist an diesem Tag erloschen. Für Fahrteilnehmer, die nachmittags nicht in das Wohnhaus gelangen, erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten. Ist diese nicht möglich, werden die Schüler/-innen dem nächstgelegenen Kinder- und Jugendnotdienst übergeben. Eine Information darüber wird im Briefkasten der Erziehungsberechtigten hinterlegt.

Generell erfolgt die Übergabe und das Abholen der Schüler/innen in der schulischen Einrichtung persönlich. Individuelle Erfordernisse sind mit der jeweiligen Einrichtung abzusprechen.

11. Durchführung der Touren

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Touren auch auf besondere Verhaltensweisen der Schüler/-innen Rücksicht zu nehmen. Sollten Verhaltensweisen der zu befördernden Personen, insbesondere seelisch behinderter Schüler/-innen, keine störungsfreie Durchführung der Touren ermöglichen, sind die Touren auch unter Zuhilfenahme von Maßnahmen wie Einsatz zusätzlicher Begleitpersonen anzupassen. Erforderliche Einzelfallmaßnahmen sind mit dem Auftraggeber Amt für Schule vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vereinbarten Fahrten durchgeführt werden. Falls der Auftragnehmer eine Fahrt nicht durchführen kann, weil sein Fahrzeug zum Abfahrtstermin nicht einsatzbereit oder während der Fahrt ausfällt, ist er verpflichtet, dieses dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und auf seine Kosten unverzüglich und schnellstmöglich für Ersatz

zu sorgen. Das Ersatzfahrzeug und der Ersatzfahrer müssen die entsprechenden Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit von ihm beauftragte Kontrolleure einzusetzen und im Falle von Beschwerden, Schäden oder behördliche Verfahren Nachweise gegebenenfalls Tachoscheiben anzufordern und einzusehen.

Können Touren nicht wie geplant durchgeführt werden aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt ist umgehend das Amt für Schule zu informieren. Es hat dann die Möglichkeit, die Fahrdienstleistung für die angezeigte Tour bei anderen Fahrdiensten anzufragen.

12. Kostenkalkulation

Die für die Angebotserstellung benötigten Unterlagen (Adressbereiche der Schüler/-innen mit Namen der besuchten Schule und schülerspezifischen Ankunfts- und Abfahrtszeiten) sind in den Formularen Adressbereiche Los 1 – 14 einsehbar. Aus datenschutztechnischen Gründen konnten diese mit den anderen Vergabeunterlagen nicht veröffentlicht werden. Mit dem unterschriebenen Formular „Erklärung Vertraulichkeit“ und einer Kopie der Gewerbeanmeldung werden diese Unterlagen ausgehändigt. Die Abforderung dieser Unterlagen erfolgt ausschließlich über die Nachrichtenfunktion in eVergabe über die ZAS. Eine postalische Abforderung und Versendung ist nicht gestattet.

Es werden im Formular Adressbereiche Los 1 – 14 keine direkten Hausnummern angegeben, sondern nur die Straßenbezeichnungen benannt. Dieses basiert auf Grundlage des EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Zur Leistungserfüllung werden nach Zuschlag die genauen Anschriften genannt.

Die Angebotserstellung erfolgt gemäß Zusammenstellung der Lose je derzeitigem Beförderungsgebiet (siehe Pkt. 3 dieser Leistungsbeschreibung). Es ist davon auszugehen, dass während der Vertragslaufzeit Schüler aus noch nicht aufgeführten Postleitzahlenbereichen in die Schülerbeförderung aufgenommen werden müssen. Die Zuordnung zu den Losen erfolgt dann gesondert durch das Amt für Schule.

Die Anzahl der zu befördernden Schüler/-innen kann sich jeweils zum Schuljahresbeginn oder während des Schuljahres reduzieren bzw. erhöhen. Darüber hinaus können in Einzelfällen operative Abweichungen im Sinne von Schülerzahlveränderungen durch Schul- oder Wohnsitzwechsel, Probeschulungen, Schulabgänge, Maßnahmen sozialer Integration oder schulorganisatorischer Erfordernisse im Verlauf des Leistungszeitraumes eintreten, infolgedessen einzelne Leistungen entfallen oder zusätzlich zu erbringen sind.

Die Angebote für die Lose 1 bis 14 sind auf Grundlage eines Wochentages wirtschaftlich zu kalkulieren und zu optimieren. Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten können sich innerhalb der Woche für die Schüler/-innen ändern. Dieses ist bei der Kalkulation zu beachten.

Es ist zu beachten, dass Absprachen oder andere Ankunfts- und Abfahrtszeiten, die in der jeweiligen Schuleinrichtung oder entsprechend Rücksprache mit den Eltern anders gehandhabt werden, in dieser Ausschreibung und im gesamten Leistungszeitraum keine Berücksichtigung finden.

Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Adressbereiche Lose sind für die Angebotserstellung dringend einzuhalten. Bei den Ankunftszeiten ist eine Zeitspanne angegeben. Diese ist dringend einzuhalten. Bei den Abfahrtszeiten kann die angegebene Zeit max. +/- 10 Minuten über- bzw. unterschritten werden. Weitergehende Differenzen der Ankunfts- und Abfahrtszeiten zwischen dem Angebot und den Vergabeunterlagen können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Die Fahrten sind zu optimieren.

Die Kosten der Leistung sind losbezogen auf Basis einer nachvollziehbaren Kalkulation aller Kostenbestandteile, wie z. B. Personalkosten, Sachkosten usw. anzubieten. Mit der vereinbarten Lospauschale (Gesamtkosten pro Los je Beförderungstag für Hin- und Rückfahrt für alle Fahrteilnehmer) sind alle sonstigen Nebenkosten abgegolten.

Zu beachten ist, dass die Abrechnung der Beförderungsleistung ausschließlich auf Basis der Besetzkilometer erfolgt. Leerkilometer können nicht abgerechnet werden. Für Fahrten zwischen mehreren Schulen innerhalb einer Tour (z. B. von einer Schule zur nächsten) können die gefahrenen Kilometer ebenfalls abgerechnet werden, auch wenn während dieser Strecke keine Schüler ein- oder aussteigen. Diese Teilstrecken sind Bestandteil der optimierten Tour und müssen gemäß den vereinbarten Abrechnungsmodalitäten berücksichtigt werden.

Hier besteht der Anspruch des Auftraggebers, die Beförderung auf der Grundlage von optimierten Touren vorzunehmen. Die Anwendung gesetzeskonformer Entlohnungs- und Vergütungsmodelle obliegen ausschließlich den Auftragnehmern und sind nicht mit den Abrechnungsgrundlagen in Zusammenhang zu bringen, jedoch einzukalkulieren.

Bei der Erstellung des Angebotes ist die Erfordernis einer Begleitperson im Tourenplan mit ja/nein anzugeben.

Bei der Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson sind die Kosten pro Kilometer mit Begleitperson für die gesamte Tour zu kalkulieren und der Gesamtpreis der Tour auf dieser Basis zu errechnen. Für die Begleitperson können auch keine Leerkilometer in Rechnung gestellt werden.

Für die Lose 15 und 16 müssen keine Begleitpersonen gestellt werden, da die Betreuung durch mitfahrende Lehrer und Betreuer sichergestellt ist. Demzufolge fallen keine Kosten für Begleitpersonen an. Die entsprechenden Plätze in den Fahrzeugen müssen aber bereitgehalten werden.

Die Kostenkalkulation muss berücksichtigen, dass Fahrteilnehmer Fahrten abmelden und Mehraufwand durch Wartezeiten oder Umwege entstehen. Laufende Änderungen sind Bestandteil des kalkulierten Angebotes. Gesonderte Verrechnungen bedürfen der beiderseitigen Abstimmung.

Die An- und Abfahrtszeiten für Los 15 (von der Schule zur Schwimmhalle und zurück) sind an den Stundenplan der jeweiligen Schule gebunden.

Bei der Kalkulation Los 16 muss von einem mittleren Standort der Schulen der Stadt Leipzig ausgegangen werden. Leerfahrten, Wartezeiten und Pausen bei längeren Fahrten sind einzuplanen.

Bei Fahrten mit einem Fahrziel im Umkreis von bis 30 km erfolgt die Absprache zwischen Amt für Schule und Auftragnehmer zwei Wochen vorher. Bei Fahrten mit einem Fahrziel im Umkreis über 30 km wird die Absprache spätestens 2 Monate vorher erfolgen.